



Leistungsbeschreibung

Wäschereidienstleistung von Dienst-, Schutzkleidung und Unterkunftstextilien für die Direktion Bundesbereitschaftspolizei Fuldata

Az. B 24.12 - 0566/25/VV : 1

Ihre Vergabestelle für das Vergabeverfahren

Beschaffungsamt des BMI

Anschrift Beschaffungsamt des BMI
 Referat B 24
 Brühler Straße 3
 53119 Bonn

Ausgabenummer 01
Ausgabedatum 02/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsgegenstand.....	3
2. Leistungsumfang	3
3. Reinigungsintervalle.....	3
4. Logistische Anforderungen	3
5. Pflegehinweise und Imprägnierung	4
6. Wäscherückgabe	4
7. Haftung.....	5

1. Leistungsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist das Waschen verschiedener Unterkunftstextilien sowie Dienst- und Schutzbekleidungen inklusive der wöchentlichen Abholung und Rücklieferung der Wäschestücke für die Direktion der Bundesbereitschaftspolizei, Niedervellmarsche Str. 50, 34233 Fulda.

Der Leistungszeitraum umfasst vier Jahre, beginnend vom 01.06.2026 bis 30.05.2030 mit der Option der zweifachen Verlängerung um jeweils ein Vertragsjahr.

2. Leistungsumfang

Die Art, Ausführung und geschätzte Menge der zu reinigenden Unterkunftstextilien und Dienst- und Schutzbekleidungen sind der Anlage "Wäscheverzeichnis inkl. Textilpflegesymbole" zu dieser Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Bei der Angabe der zu reinigenden Wäschestücke pro Jahr handelt es sich um Schätzmengen basierend auf dem durchschnittlichen Verbrauch vergangener Jahre, welche als Grundlage zur Abgabe eines Angebotes dienen. Ein Anspruch seitens der Auftragnehmerin auf tatsächlich durchzuführende Reinigungen in diesem Umfang besteht ausdrücklich nicht.

3. Reinigungsintervalle

Die Abholung und Rücklieferung der Wäsche erfolgt wöchentlich durch die Auftragnehmerin. Der Wäschetausch hat jeden Dienstag zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr zu erfolgen. Sollte der Tag der Abholung/ Rücklieferung auf einen Feiertag fallen, erfolgt der Wäschetausch am darauffolgenden Werktag.

4. Logistische Anforderungen

Die für den Wäschetausch vorgesehenen Räume der Liegenschaft der Bedarfsträgerin sind Diensträume, die dem Hausrecht und der Hausordnung der Direktion der Bundesbereitschaftspolizei unterliegen. Die gesäuberte Wäsche muss gem. des Wäscheverzeichnisses getrennt nach Unterkunftstextilien und der Dienst- und Schutzbekleidung an die Bedarfsträgerin geliefert werden.

Die Anlieferung der Unterkunftstextilien sowie der Dienst- und Schutzbekleidung erfolgt am Gebäude A4. Eine Laderampe ist nicht vorhanden ein LKW mit entsprechender Ladebühne muss verwendet werden. Zur Befahrung der Liegenschaft wird eine Einfahrgenehmigung benötigt. Hierfür muss die Auftragnehmerin nach Zuschlagserteilung die Personalien (Name/ Geburtsname, Vorname, Geburtsort sowie Datum, Wohnanschrift und die Nummer des Personalausweises) des/ der Fahrers/in der Bedarfsträgerin zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss der/ die Fahrer/in ein gültiges Ausweisdokument mit der Einfahrgenehmigung mit sich führen.

Für die Abholung und Rücklieferung der Wäschestücke sowie für das Betreten der Liegenschaft dürfen keine Unterauftragnehmer beauftragt werden.

Die Anlieferung und Abholung der Unterkunftstextilien sowie der Dienst- und Schutzbekleidung ist mittels ausreichender Rollcontainer durch die Auftragnehmerin durchzuführen.

Erfahrungsgemäß werden sechs Rollcontainer benötigt. Die Rollcontainer sind von der Auftragnehmerin ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen

Die von der Auftragnehmerin abzuholende Wäsche wird in einer Liste in zweifacher Ausfertigung durch die Bedarfsträgerin erfasst. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Bedarfsträgerin, die andere Ausfertigung wird der Wäsche beigelegt. Nach der Wäschereinigung erstellt die Auftragnehmerin eine Liste der zu liefernden Wäschestücke in zweifacher Ausführung (Lieferschein). Die Übergabe der gereinigten Wäsche erfolgt an gleicher Stelle wie die Abholung sowie im Beisein eines zuständigen Mitarbeiters der Bedarfsträgerin. Dieser quittiert der Auftragnehmerin die Lieferscheine. Eine Ausfertigung des quittierten Lieferscheines verbleibt bei der Auftragnehmerin, der andere verbleibt bei der Bedarfsträgerin. Die Ausfertigung der Wäscheliste sowie die Liste der zu liefernden Wäschestücke (Lieferscheine) und die anschließende Rechnungsstellung erfolgt stets getrennt in Unterkunftswäsche und Bekleidung.

5. Pflegehinweise und Imprägnierung

Die für die Reinigung zutreffenden Angaben sind in der Anlage "Wäscheverzeichnis inkl. Textilpflegesymbole" zur Leistungsbeschreibung enthalten bzw. den Bekleidungsetiketten zu entnehmen. Diese Pflegehinweise sind einzuhalten und zu beachten.

Die zu imprägnierenden Wäschestücke (Ifd. Nr. 1 der Dienst- und Schutzbekleidung in der Anlage Wäscheverzeichnis inkl. Textilpflegesymbole) sind ausschließlich mit Fluorcarbonharz zu imprägnieren.

Es dürfen nur Waschmittel verwendet werden, die der Wäsche nicht schaden und die gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln zulässig sind. Der Gebrauch von scharfen und für die Wäsche nachteiligen Waschmitteln, wie z.B. Bleichmittel, ätzenden Alkalien und deren Mischungen sowie Salmiakgeist, Wasserglas, Chlor und optische Aufheller, sind nicht zulässig. Es wird auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln vom 29.04.2007 in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die Auftragnehmerin hat die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich der Hygiene und der Belange des Umweltschutzes einzuhalten.

6. Wäscherückgabe

Die Wäsche ist wie gefordert gereinigt/ gewaschen, getrocknet, gebügelt und gelegt bzw. hangend zurückzugeben. Die gesäuberten Wäschestücke müssen bei der Anlieferung schrankfertig, unverpackt und sortiert nach Dienst- und Schutzbekleidung sowie Unterkunftstextilien sein. Die Auftragnehmerin muss auf defekte, verschlissene und beschädigte Wäschestücke achten, diese selektieren und der Bedarfsträgerin anzeigen.

Die Unterkunftstextilien, die nicht zu legen sind, sind auf Kleiderbügel (1 Stück pro Bügel) ohne Folie anzuliefern. Die Kleiderbügel dürfen bei längerer Lagerung keine Schäden an den Unterkunftstextilien verursachen und sind auf das Gewicht und die Größe der Unterkunftstextilien anzulegen. Die Kleiderbügel sind ohne gesonderte Vergütung von der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen. Von der Bedarfsträgerin nicht mehr benötigte Kleiderbügel werden nach Absprache mit der Auftragnehmerin ohne gesonderte Vergütung zurückgenommen oder ggf. durch die Bedarfsträgerin entsorgt. Zwischen hangend und liegend gelieferten Wäschestücken ist eine Abdeckung als Fusselschutz einzubringen.

Es darf keine Teilrücklieferung der Wäsche erfolgen. Die Wäsche ist nach der Reinigung komplett (nicht in mehreren Chargen) zu liefern.

7. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für das Reinigungsgut, das während der Zeit in der es sich in ihrem Gewahrsam befindet, verloren geht, aufgrund unsachgemäßer Reinigung beschädigt (z.B. Stockflecken, Risse) bzw. durch falsche Behandlung unbrauchbar wird. Bei Verlust ist der durch die Bedarfsträgerin nach billigem Ermessen zu bestimmende Wiederbeschaffungswert des Reinigungsgutes unter Vornahme eines altersabhängigen Abzugs für die Nutzung und Gebrauch zu erstatten. Beschädigungen, die die Auftragnehmerin schuldhaft verursacht hat, hat sie auf ihre Kosten zu beseitigen bzw. zu ersetzen.